

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt und Torsten Koplin,
Fraktion DIE LINKE**

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat am 28. Juni 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) beschlossen. Damit ist der Abstimmungs- und Entscheidungsprozess zum Gesetzentwurf aber nicht abgeschlossen. Mit der Übersendung des Gesetzentwurfs an den Deutschen Bundestag wird das Gesetzgebungsverfahren weitergeführt. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Bundesrates.

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wurde am 28. Juni 2016 von der Bundesregierung beschlossen. Die folgenden Fragen beziehen sich darauf und zum Teil auch auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Bundesteilhabegesetz“ auf Drucksache 6/5495 vom 20.06 2016.

1. Worin genau sieht die Landesregierung entsprechend ihrer Antwort zu Frage 3 der Drucksache 6/5495 bei dem Gesetzentwurf Konkretisierungsbedarf und inwieweit besteht dieser auch nach Beschluss des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung (bitte den Konkretisierungsbedarf zu den einzelnen Punkten konkret ausformulieren)?

In Ergänzung der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Bernhardt und Koplín, Fraktion DIE LINKE, Landtagsdrucksache 6/5495, wird auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme der Länder und die als Anlage 2 beigefügte zusätzliche Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 18. Mai 2016 verwiesen. Ob der Konkretisierungsbedarf auch nach dem Beschluss des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung fortbesteht, wird von der Landesregierung derzeit geprüft und gegebenenfalls im Bundesratsverfahren zu berücksichtigen sein.

2. Welcher weitere Veränderungs-, Ergänzungs- und Konkretisierungsbedarf ergibt sich nunmehr aus dem von der Bundesregierung am 28. Juni 2016 beschlossenen Gesetzentwurf?

Ob und inwieweit weitere Veränderungs-, Ergänzungs- und Konkretisierungsbedarfe bestehen, wird von der Landesregierung derzeit geprüft und gegebenenfalls im Bundesratsverfahren zu berücksichtigen sein. Zudem handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der auch nach der Beschlussfassung der Bundesregierung weitergeführt wird.

3. Wie wird sich die Landesregierung im Bundesrat positionieren, falls die „Veränderungs- beziehungsweise Ergänzungsbedarfe“, die die Landesregierung in ihrer Antwort zu Frage 3 der Drucksache 6/5495 und in ihren Antworten zu den Fragen 1 und 2 dieser Kleinen Anfrage gegeben hat, im Zuge der Beratung des Gesetzes im Deutschen Bundestag nicht realisiert werden?

Wie sich die Landesregierung im Bundesrat positionieren wird, hängt vom Ergebnis der in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Prüfungen ab und kann derzeit nicht vorausgesagt werden.

4. Welchen Regelungsbedarf sieht die Landesregierung auf Landesebene bei Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem vorliegenden Gesetzentwurf?
 - a) Welche Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften müssten auf Landesebene verändert oder erlassen werden?
 - b) Welche konkreten zeitlichen Vorstellungen gibt es zur Erarbeitung und zum Beschluss notwendiger Gesetze bzw. zur Erarbeitung und zum Erlass notwendiger Verwaltungsvorschriften, wenn das Bundesteilhabegesetz laut Gesetzestext in Teilen ab 01.01.2017 in Kraft tritt?

Zu 4, a) und b)

Die Prüfung, welcher Regelungsbedarf auf Landesebene bei Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung nach dem Kabinettsbeschluss vom 28. Juni 2016 besteht, ist noch nicht abgeschlossen. Soweit Regelungsbedarfe zum 1. Januar 2017 bestehen sollten, werden von Seiten der Landesregierung alle Maßnahmen getroffen, um eine termingerechte Umsetzung sicherzustellen. Dies umfasst unter anderem auch die Prüfung, ob ein rückwirkendes Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist insgesamt darauf hinzuweisen, dass die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes voraussichtlich nicht vor Dezember 2016 erfolgt.

5. Inwieweit sieht die Landesregierung, insbesondere bei Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes, nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf die Notwendigkeit, den Landesrahmenvertrag zu ändern und wie will sie diesen Prozess der Anpassung des Landesrahmenvertrages befördern?

Da der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und nicht länger dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuordnet, gleichzeitig eine stärkere Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt, die bisherige Differenzierung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen weitestgehend aufgelöst werden soll und der Gesetzentwurf in Artikel 1 § 131 und Artikel 13 Nummer 26 § 80 zwei Landesrahmenverträge vorsieht, besteht aus Sicht der Landesregierung, soweit der Gesetzentwurf in Kraft treten wird, die Notwendigkeit, die bestehenden Landesrahmenverträge für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Absatz 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen beziehungsweise für ambulante Leistungen der neuen Rechtslage anzupassen. Da das Land weder örtlicher noch überörtlicher Sozialhilfeträger und auch nicht Träger der Eingliederungshilfe ist, wird es weiterhin nicht Vertragspartner der Landesrahmenverträge sein. Es wird aber auch entsprechend den Absprachen im Landesbeirat Sozialhilfe die Prozesse unterstützen und gegebenenfalls moderieren.

6. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen (+ Belastung; - Entlastung) entsprechend den einzelnen Positionen auf Seite 6 des Gesetzentwurfes sowie auf Seite 7 (Erfüllungsaufwand) und gegebenenfalls an anderen Orten des Gesetzentwurfes entstehen
- a) für das Land Mecklenburg-Vorpommern und
 - b) für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern?

Die konkreten finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs für das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen lassen sich derzeit noch nicht prognostizieren. Das Land wird das Gesetzgebungsverfahren intensiv begleiten, um möglichen finanziellen Nachteilen für das Land und die Kommunen entgegenzuwirken.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Land nach aktueller Rechtslage über 80 Prozent der Netto-Auszahlungen in der Sozialhilfe einschließlich der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern trägt.

7. Wie sollen eventuelle Mehraufwendungen gedeckt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Anlage 1**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)****Stellungnahme der Länder zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. April 2016**

Die Länder begrüßen, dass es nunmehr gelungen ist, den lange erwarteten Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorzulegen.

Für die Länder wird dabei ein von ihnen vor ungefähr zehn Jahren initiiertes Entwicklungsprozess zu einem Abschluss gebracht. Dabei möchten wir auch in Erinnerung rufen, dass in Vorbereitung des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens in einem wegweisenden breit angelegten Beteiligungsprozess mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts am 14. Juli 2015 eine wichtige Grundlage geschaffen wurde.

Nach Auffassung der Länder werden in dem Entwurf die für sie wichtigsten Eckpunkte angesprochen; diese sind vor allem:

- Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der auf Leistungen angewiesenen Menschen durch partizipative Bedarfsfeststellung und Leistungsorganisation, Personen- und Wirkungsorientierung der Fachleistungen sowie die Möglichkeit von Geldpauschalleistungen,
- Ermöglichung einer qualifizierten ergänzenden Beratung, die als eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung durchgeführt werden soll und dem Prinzip des Peer Counseling Rechnung trägt,
- Inklusive Systementwicklung, d.h. Stärkung und Ertüchtigung der Regelsysteme; dazu gehört insbesondere die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen,
- Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, insbesondere für erwerbstätige Menschen mit hohem Assistenzbedarf und ihre Ehe- und Lebenspartner,
- Einführung eines bundesgesetzlichen Rahmens für ein partizipatives und trägerübergreifendes Bedarfsermittlungs- und -feststellungsverfahren, mit dem System- und Leistungsschnittstellen im Interesse der Leistungsberechtigten überwunden und zu einem wirkungsorientierten Leistungsgeschehen wie aus einer Hand zusammengeführt werden,
- Vermeidung von Ungerechtigkeiten durch Leistungsunterschiede in den Bundesländern
- Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und insbesondere am allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu gehört u.a. die Verbesserung der Übergänge von der WfbM zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch das Budget für Arbeit und weitere geeignete Maßnahmen,

- Stärkung der Steuerungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe auf der Strukturebene,
- Klärung des Vor- und Nachrangs der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung,
- Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Interessen der Länder und
- Aufgabe der Trennung zwischen ambulanter und stationärer Leistungserbringung.

Die Länder haben von Anfang an deutlich gemacht, dass für sie die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht eine wichtige Bedeutung hat; gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass unabhängig von der zugesicherten Bundesbeteiligung entstehende Mehrkosten nicht zu Lasten der Länder und der Kommunen gehen dürfen.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die genannten wesentlichen Eckpunkte der Länder angesprochen. Aus Sicht der Länder gibt es jedoch Veränderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe.

Die Länder sind sich bewusst, dass gerade mit dem notwendigen Herauslösen aus dem den Fürsorgeprinzipien entsprechenden SGB XII wichtige und notwendige Schritte eingeleitet wurden bzw. werden mussten. Dieser Paradigmenwechsel bedeutet für alle Beteiligten, vor allem für die Menschen mit Behinderungen, aber auch die Leistungserbringer und Leistungsträger einen hohen Aufwand. Die Umsetzung der zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen wird vor allem im Hinblick auf den Verwaltungsablauf (Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren, veränderte wirtschaftliche Voraussetzungen für die Leistungsgewährung, Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen) und auf das Vertragsrecht neben den Menschen mit Behinderungen die anderen handelnden Akteure vor gravierende Veränderungen stellen, die im Interesse der im Fokus stehenden Menschen solide, zuverlässig, nachvollziehbar und transparent durchgeführt werden müssen. Es ist zu prüfen, ob die vorgesehene Zeitplanung zur Umsetzung dies ermöglicht.

Ein zentraler Punkt für die abschließende Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens ist die verbindliche Umsetzung der zugesicherten finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zur Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe. Die Länder hatten mit ihrer Forderung nach einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe durch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes gefordert. Diese Forderung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht eingelöst.

Entgegen den Vorgaben des Koalitionsvertrags geht der Referentenentwurf stattdessen von einer zusätzlichen Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Ein-

gliederungshilfe aus. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen ergeben sich aus Mehrausgaben u.a. infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung und erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabeplanverfahren. Infolge der im Referentenentwurf vorgesehenen Trennung von sog. Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen zum Lebensunterhalt übernimmt der Bund zwar über die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zukünftig auch Kosten, die bislang von den Kommunen getragen wurden. Da die Mehrausgaben diese Einsparungen aber überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo. Dies widerspricht der Festlegung im Koalitionsvertrag, dass durch die Reform der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik entsteht.

Zudem ist festzustellen, dass die im Referentenentwurf angegebenen Kostenfolgen für die Länder und Kommunen - insbesondere die durch Veränderungen bei den Gesamtplanverfahren sowie den Teilhabeplanverfahren entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten - bei der Kostenfolgenabschätzung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die mittels der Effizienzrendite errechneten Einsparungen erscheinen den Ländern zu hoch, sie werden die notwendigen Anlauf- und Umstellungskosten nicht decken. Die im Entwurf enthaltene Kostenschätzung muss auf jeden Fall nachvollziehbar belegt bzw. begründet werden.

Die Länder fordern die Bundesregierung daher auf:

- die im Referentenentwurf enthaltenen Kostenfolgenabschätzungen zu überarbeiten bzw. plausibel zu begründen;
- eine verbindliche Kostenübernahmeerklärung bezüglich der durch das Bundesteilhabegesetz für die Träger der Eingliederungshilfe entstehenden Mehrkosten abzugeben;
- die versprochene Entlastung im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe umzusetzen und dabei zu gewährleisten, dass diese Entlastung mit dem Bundesteilhabegesetz zeitlich und inhaltlich verknüpft ist und damit auch die Haushalte der Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden. Einem systembedingten Anstieg der Kosten der Eingliederungshilfe muss zudem durch eine jährliche Dynamisierung des Entlastungsbetrags begegnet werden.

Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen weisen die Länder auf folgendes hin:

Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

Die vorliegenden Regelungen werden bei allen erkennbaren Weiterentwicklungen unseren Erwartungen an ein wirkungsorientiertes Leistungsgeschehen „wie aus einer Hand“ (noch) nicht gerecht. Für die Länder ist die „Außenwirkung“ für die Menschen mit Behinderung ein wichtiger Maßstab. Auch wenn in diesem Zusammenhang die berechtigten Interessen anderer Sozialleistungsträger eine wichtige Rolle spielen, müssen für alle Beteiligten verbindlichere und praxisnähere Regelungen geschaffen werden. Aus unserer Sicht sind deshalb insbesondere die in den §§ 25 und 26 des Entwurfes getroffenen Regelungen für alle Rehabilitationsträger verbindlicher und abweichungsfester zu gestalten. Die in § 7 des Entwurfes formulierten Abweichungsregelungen gehen nicht weit genug. Auch regen wir in diesem Zusammenhang an, die gerade wegen der Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes notwendige Bestimmung der Pflegekassen als Reha-Träger nochmals zu überdenken.

Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung

Auch in diesem für die Länder wichtigen Thema kommen wir zu dem Ergebnis, dass die positiven Lösungsansätze noch nicht konsequent zu Ende gedacht sind. Das gilt vor allem für die noch nicht vorhandenen bundeseinheitlichen Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabepflicht in § 19 des Entwurfes (für das Gesamtplanverfahren soll es in § 117 des Entwurfes normiert werden) und die notwendige trägerübergreifende Ausgestaltung der Bedarfsermittlung und –feststellung bezogen auf alle Lebensbereiche. Ebenso fehlen verbindliche Regelungen im Hinblick auf die Gesamtsteuerungsverantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe. Wir halten es auch für notwendig, die immer noch vorhandenen unterschiedlichen Begrifflichkeiten wie z.B. Rehabilitation, Teilhabe, Rehabilitationsträger, Teilhabeträger, Rehabilitationsbedarf, Teilhabebedarf stringenter und einheitlicher zu formulieren.

Die Administration der zahlreichen Regelungen mit hohem Differenzierungsgrad dürfte die unterschiedlichen Verwaltungen bzw. Träger vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Eine erhebliche Reduktion der Schnittstellen und koordinativen Bedarfe wäre ausgesprochen hilfreich für alle Beteiligten und würde Verfahren und Bedarfsbefriedigung erheblich beschleunigen und vereinfachen.

Für die Träger der Eingliederungshilfe bedeuten die Vorgaben zur Planung in den §§ 12 ff. und 117 ff. SGB IX-E einen erheblichen Erfüllungsmehraufwand. Für die Träger der Eingliederungshilfe werden lt. Gesetzesbegründung Mehrausgaben von rund 50 Mio. € ab 2018 jährlich erwartet. Diese Angabe beruht auf einer Schätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vom März 2015. Bei dieser Berechnung wird nach unserem Eindruck außer Acht gelassen, dass nicht nur neue komplexe Leistungs-

fälle den hohen Aufwand in Gestalt von Teilhabeplan, Gesamtplan, Teilhabeplankonferenz und Gesamtplankonferenz erfordern, sondern auch – regelmäßig zeitlich befristete – sog. Bestandsfälle.

Was die Ermittlung des individuellen Bedarfs nach § 118 SGB IX-E im Bereich der Eingliederungshilfe angeht, so hat sich der Bund auf abstrakte Rahmenvorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung des „Bedarfsermittlungsinstrumentes“ beschränkt. Die Kompetenz hingegen, diesbezügliche notwendige Detailregelungen zu treffen, soll nach § 118 Absatz 2 SGB IX-E auf die Länder übertragen werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass hieraus Schlussfolgerungen gezogen werden mit Bezug auf eine Verlagerung von Bundeskompetenzen im Bereich der Eingliederungshilfe auf die Länder (samt der damit verbundenen finanziellen Wirkungen). Dabei wird für die Länder auch von Bedeutung sein, ob dadurch auf Landesebene Konnexitätstatbestände ausgelöst werden.

§ 32 SGB IX-E ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Länder begrüßen die Implementierung einer unabhängigen Teilhabeberatung, erwarten aber, dass der Bund die Kosten dieses Angebotes auf Dauer übernimmt. Die in § 32 Abs. 5 des Entwurfes enthaltene zeitliche Befristung der Förderung ist zu streichen. Die zu erlassende Förderrichtlinie ist mit den Ländern abzustimmen, da die neuen Beratungsangebote an bestehende Beratungsangebote anknüpfen sollen. Die Förderentscheidung ist im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden zu treffen.

Kapitel 10: Teilhabe am Arbeitsleben

Die im Referentenentwurf des BTHG vorgesehenen rechtlichen Regelungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im Grundsatz begrüßt.

Mit der Einführung anderer Leistungsanbieter und eines Budgets für Arbeit werden Alternativen für Menschen mit Behinderung zur Beschäftigung in einer WfbM geschaffen und damit auch zentrale Forderungen der ASMK in diesem Bereich umgesetzt.

§ 60 SGB IX-E Andere Leistungsanbieter

Die Schnittstelle des Übergangs zwischen dem Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX-E) und dem Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX-E) sollte geregelt werden, soweit die Inanspruchnahme der Leistungen bei unterschiedlichen Anbietern erfolgt.

§ 61 SGB IX-E Budget für Arbeit

Die Nichtbeteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) am Budget für Arbeit ist nicht nachvollziehbar. Menschen mit Behinderung wechseln aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, in der Regel auf Dauer. Aus diesem Grunde sollte auch eine Gewährung von Eingliederungszuschüssen (EGZ) beim BfA im Sinne des § 88 ff. SGB III möglich sein. Der in § 63 Abs. 3 normierte Leistungsausschluss der BA ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht und sollte überdacht werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich die BA im Rahmen einiger BfA-Modelle der Länder mit Eingliederungszuschüssen beteiligt. Unabhängig davon hat die BA weiterhin nach § 187 den Vermittlungsauftrag von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Ausschluss der BA in der Sache nicht nachvollziehbar.

Begrüßt wird der Rückkehranspruch in eine WfbM nach § 220 Absatz 3 SGB IX-E. Dieses „Sicherheitsnetz“ stellt einen positiven Anreiz dar, die mit dem BTHG geschaffenen Alternativen zu einer WfbM in Anspruch zu nehmen.

Auch die Aufgabenverteilung zwischen Trägern der Eingliederungshilfe, Integrationsämtern sowie der BA bei der Umsetzung des Budgets für Arbeit sollte ebenso wie die Aufgabe der Gesamtkoordinierung des Verfahrens (Prozess- und Strukturverantwortung) weiter präzisiert werden.

Darüber hinaus wird für Personen, die die Maßnahme "Unterstützte Beschäftigung" abbrechen, eine frühzeitige Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe für sinnvoll gehalten, damit bei einem in den Berufsbildungsbereich verbundenen Wechsel frühzeitig Alternativen zur WfbM für diesen Personenkreis geprüft werden können. Eine entsprechende Regelung könnte in § 55 SGB IX-E erfolgen.

Vertragsrecht

Für die Länder ist der in § 123 des Entwurfes enthaltene Begriff des „ansässigen Leistungsträgers“ nicht eindeutig beschrieben; im Übrigen fehlen Regelungen zur Bestimmung des „Einrichtungsbegriffes“.

Die in § 123 Abs. 6 des Entwurfes enthaltene Regelung, wonach es einen unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe geben soll, ist abzulehnen. Diese Regelung schwächt die Stellung des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (und löst quasi das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis auf); sie läuft auch den notwendigen Steuerungsmöglichkeiten des Kostenträgers zuwider.

Im Hinblick auf die in § 128 Abs. 1 des Entwurfes enthaltenen Regelungen zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung halten wir den in Artikel 13 des Entwurfes formulierten § 78 für zielführender. Einheitlich sollte dann allerdings an beiden Stellen die „angemessenen Zeiträume“ in „können“ geändert werden. Ergänzend dazu halten wir eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen für notwendig.

Die Möglichkeit der Kündigung von Vereinbarungen sollte eröffnet werden.

Einkommen und Vermögen

Die Länder sehen den Einstieg in den notwendigen Systemwechsel grundsätzlich positiv. Vor allem der Wegfall der Heranziehung des Partnereinkommens geht in die richtige Richtung. Gleichwohl ist mittelfristig die Frage zu beantworten, ob hier nicht eine Weiterentwicklung notwendig ist; das gilt vor allem für den Vermögensersatz des Partners.

Aus Sicht der Länder ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Veränderungen in den wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen noch nicht mit den sonstigen Leistungen für den anspruchsberechtigten Personenkreis (z.B. IV. Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege) kompatibel sind.

Wir halten es auch für notwendig, Regelungen über den sog. „Aufwendungsersatz“ (dem heutigen § 19 Abs. 5 SGB XII „nachgebildet“) aufzunehmen, da es in der Praxis Sachverhalte geben wird, bei denen die Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse viel Zeit in Anspruch nehmen wird, während auf der anderen Seite bereits ein dringender Leistungsbedarf besteht. Auch über die Normierung von Regelungen über einen sog. „Kostenersatz“ sollte nachgedacht werden.

Leistungsberechtigter Personenkreis

Wir stellen in unserer Analyse fest, dass es keine andere Bestimmung im Entwurf gibt, bei der die Meinungen über die Wirkung einer Regelung so weit auseinander gehen wie bei dieser. Auch wir haben keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob mit den Regelungen der anspruchsberechtigte Personenkreis erheblich erweitert oder erheblich eingeschränkt wird. Aufgrund der Tatsache, dass das Inkrafttreten dieser Bestimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, schlagen wir auch aufgrund der positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der Diskussion über den „neuen“ Pflegebedürftigkeitsbegriff vor, dass der Bund die Jahre 2017 und 2018 nutzt, um eine empirisch gesicherte Daten über die Folgen dieser Regelung zu erhalten. Wichtig für die Länder ist, dass sowohl die Frage beantwortet wird, ob mit der vorgeschlagenen Regelung alle bisherigen leistungsberechtigten Personen erfasst und keine Personengruppe ausgegrenzt wird, wie auch die Frage, ob durch diese Regelung ausgeschlossen werden kann, dass „neue“ Personengruppen leistungsberechtigt werden. Bei der Vorbereitung, Umsetzung und

Auswertung dieser empirischen Studie sind die Länder und die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen angemessen zu beteiligen.

Trennung von existenzsichernden Leistungen von Leistungen der Eingliederungshilfe

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass eine abschließende Bewertung deswegen zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich ist, weil uns wesentliche Entscheidungen dazu noch nicht bekannt sind. Dies gilt vor allem für das noch nicht vorliegende Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dort sollen vor allem Regelungen über die Anerkennung der maßgebenden Regelbedarfsstufe und der Höhe der Kosten der Unterkunft (einschl. Heizkosten) getroffen werden.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass wir die offensichtliche beabsichtigte „Kappungsgrenze“ bei den Kosten der Unterkunft (Artikel 13: § 42b Abs. 5 und 6 SGB XII-E) aufgrund der sich daraus ergebenden Folgen (= Anerkennung im Rahmen der Fachleistung Artikel 1: § 77 SGB IX-E) für systemwidrig halten. Die Leistungen im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes waren seit jeher vom individuellen Bedarfsdeckungsprinzip geprägt; eine pauschale Deckelung war und ist diesem Leistungsrecht fremd. Für Menschen mit Behinderungen darf nichts anderes gelten. Wir gehen deswegen davon aus, dass der Bund die mit dieser Umstellung verbundenen Mehrkosten dauerhaft übernimmt.

Die Gewährung eines Mehrbedarfes nach Artikel 11 § 42a Abs. 3 für gemeinschaftliche Verpflegung halten wir für überprüfungsbedürftig. Bislang ist das Mittagessen in den Werkstätten (als hauptsächlicher Anwendungsfall für diese Bestimmung) integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe. Die entsprechenden Leistungen sind Gegenstand der Vereinbarungen nach § 77 SGB XII. Hier ist – zum Zwecke der Anpassung der Vereinbarungen – eine Harmonisierung der Regelung zum Inkrafttreten oder eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, um eine Doppelleistung zu vermeiden.

Es sollte auch geprüft werden, ob tatsächlich für den weit überwiegenden Personenkreis mit diesen Regelungen eine wirtschaftliche Besserstellung erreicht wird. Das gilt vor allem für die Menschen mit Behinderungen, die nach heutiger Definition in stationären Einrichtungen leben und eine Werkstatt besuchen, hier muss über Bestandsschutzregelungen nachgedacht werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Normierung eines „Sperrbetrages“ (als Mindesteinkommen) in Höhe des gegenwärtigen Barbetrages zielführend sein könnte.

Schnittstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege bzw. Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI

Aus Sicht der Länder sind diese Abgrenzungs- bzw. Schnittstellenprobleme durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes eher noch schwieriger bzw. komplexer geworden.

Auf jeden Fall ist für uns die Lösung in § 91 Abs. 3 des Entwurfes nicht ausreichend.

Nach unserer Auffassung haben Menschen mit Behinderungen im häuslichen Bereich bei Erfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen auf jeden Fall einen Rechtsanspruch auf alle in Betracht kommenden Leistungen nach dem SGB XI. Sofern es darüber hinaus einen individuellen Bedarf gibt, ist dieser dann aufgrund verbindlicher, nicht weiter auslegbarer Maßstäbe entweder im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu gewähren.

Die Tatsache, dass nach wie vor die Bestimmung des § 43a SGB XI unangetastet bleibt, ist inkonsequent und widerspricht allen Überlegungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Die jetzt vorgeschlagene Regelung könnte sogar dazu genutzt werden, um die Anwendung dieser Bestimmung - durch Aufnahme der Räumlichkeiten im Sinne des Artikel 13 § 42b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - auf andere Wohnsituationen, z.B. das Betreute Wohnen auszuweiten. Dies ist auf jeden Fall zu korrigieren.

Schutz von Menschen mit Behinderungen vor nicht geeignetem Personal

Wir möchten bei dieser Gelegenheit abschließend noch das Thema „Schutz behinderter Menschen vor der Leistungserbringung durch persönlich nicht geeignetes Personal in sozialen Einrichtungen und Diensten“ in Erinnerung rufen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf das Schreiben des ASMK-Vorsitzlandes vom 26. April 2016 an Frau Ministerin Nahles. Wir haben hierzu einen in diesem Schreiben angekündigten Formulierungsvorschlag erarbeitet und würden es begrüßen, wenn dieser Vorschlag in diesem Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden könnte.

In dieser Stellungnahme für alle Länder haben wir die für uns im Lichte der einstimmigen ASMK-Beschlüsse aus der Vergangenheit die wichtigsten Eckpunkte beleuchtet. Es ist den Ländern unbenommen, Ihnen über diese Punkte hinausgehende eigene Stellungnahmen zu übersenden.

Regelungsvorschlag erweitertes Führungszeugnis

Zu Artikel 1

§ 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 97 wird zu Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe sollen durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 123 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(3) Die Leistungserbringer dürfen von den nach ~~den~~ Absatz 2 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zu Artikel 11

- 1a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten nach § 75 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von

den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Einrichtungen und Dienste dürfen von den nach ~~den~~ Absatz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Begründung:

Die ASMK fordert seit längerem (vgl. TOP 5.8 der 88. ASMK vom 23. und 24.11.2011) den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor sexueller und sonstiger Gewalt dadurch zu verbessern, dass eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Mitarbeiter von Einrichtungen der Behindertenhilfe eingeführt wird. Das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz bietet nunmehr die Möglichkeit diesen generalpräventiven Ansatz mit einer entsprechenden Schutznorm umzusetzen und Menschen mit Behinderung vor Übergriffen durch persönlich ungeeignetes Personal zu schützen.

Vorbild für den vorstehenden Regelungsentwurf ist die für den Kinder- und Jugendhilfebereich bereits bestehende Regelung in § 72a SGB VIII, die auf die Eingliederungshilfe übertragen werden soll. Analog zu der im SGB VIII getroffenen Regelung werden somit auch die Träger der Eingliederungshilfe/Leistungserbringer bzw. der Sozialhilfe Einrichtungen und Dienste dazu verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Des Weiteren haben die Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bzw. Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass sie keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen.

Zu Artikel 1

Zu § 97 (~~Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen~~Fachkräfte)

Zu Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert die persönliche Eignung der zu beschäftigenden Fachkräfte. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung gilt für Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, ein Beschäftigungsverbot in der Eingliederungshilfe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

kann dazu beitragen, dass einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abgehalten werden, sich auf Arbeitsplätze in der Eingliederungshilfe zu bewerben.

Zu Absatz 3: Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach Absatz ~~1~~2 in Einsicht genommenen Führungszeugnis.

Zu Artikel 11

Zu § 6a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Vor dem Hintergrund, dass § 97a in Artikel 1 erst zum 01.01.2020 in Kraft treten wird, bedarf es im Interesse des effektiven Schutzes von Menschen mit Behinderung einer korrespondierenden Regelung im SGB XII. Somit tritt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bereits mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Zu der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1, § 97 Absatz 2 und 3 verwiesen.

Anlage 2

**Ministerium für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
11017 Berlin

nur per E-Mail an:
pg-bundesteilhabegesetz@bmas.bund.de

Bearbeiter:
Telefon:
AZ: (Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail:

Schwerin, 18. Mai 2016

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. a. Referentenentwurf.

Der Anlage 1 bitte ich die Stellungnahme von Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

Die Anlage 2 enthält Allgemeine Hinweise zum Entwurf des Bundesteilhabegesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. ■

Mecklenburg-Vorpommern - Stellungnahme zum Bundestellhabegesetz

18.05.2016

Land	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung
Mecklenburg-vorpommern	1		17	1	Streichung § 17 Abs. 1	Der in der Regelung für die Begutachtung geforderte Aufwand ist zu hoch und nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Einbeziehung von drei wohnortnahen Sachverständigen. Die Organisationshoheit bzgl. der Durchführung der Begutachtung muss beim Leistungsträger verbleiben.
Mecklenburg-vorpommern	1		61		Es sollte ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass trotz eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses der Status "volle Erwerbsunfähigkeit" erhalten bleibt. Dies erschließt sich aus dem Gesetzestext allein nicht, ist aber für verschiedene Folgeansprüche sehr wichtig (s. Begründung).	Es steht lediglich in der Begründung, dass das Budget für Arbeit einen Personenkreis umfasst, der dem Allgemeinen Arbeitsmarkt dem Grunde nach nicht zur Verfügung steht. Der Status "volle Erwerbsunfähigkeit" hat aber Einfluss auf die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III). Wichtig erscheint auch eine Änderung/Ergänzung des § 43 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 SGB VI um die Personen, die über das Budget für Arbeit beschäftigt sind. Diese Vorschriften regeln die Erwerbsminderungsrente für Werkstattbeschäftigte, die auch für Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Budget für Arbeit gelten sollten.
Mecklenburg-vorpommern			91	3		§ 91 überträgt den Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe auf die im BTHG/SGB IX neu geregelte Eingliederungshilfe nur teilweise. Abs.1 und 2 sind nicht zu beanstanden, entsprechen sie im Wesentlichen § 2 SGB XII. Dies gilt nicht für die Regelung des Absatz 3. Zunächst unterscheidet Absatz 3 - abweichend von der "allgemeinen" Zielstellung des BTHG einer zukünftig ausschließlich personenzentrierten Betrachtungsweise, zwischen ambulant ("im häuslichen Umfeld" - Satz 1) und (teil-)stationär erbrachten Leistungen (Satz 2). Satz 2 verkehrt vorgenannten Grundsatz für den Bereich (teil-)stationärer Leistungserbringung in sein Gegenteil, indem im Bereich "außerhalb des häuslichen Umfelds" die Eingliederungshilfe vorrangiger Leistungsträger ist. Dies birgt das Risiko erheblicher Mehrbelastungen für den Träger der Eingliederungshilfe.

Land	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung
Mecklenburg-vorpommern			98			Die Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in § 98 SGB IX führt zu unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen für existenzsichernde Leistungen und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und für die Eingliederungshilfe. Hier sind zuständigkeitsinduzierte Kostenverschiebungen zu befürchten. Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit im SGB XII und SGB IX müssen harmonisiert werden. Im Übrigen: Insbesondere im Bereich stationärer Leistungen der EGH läßt der im GE vorgesehene Wegfall des für die Zuständigkeit (und Kostenträgerschaft !) des Trägers der EGH bislang maßgeblichen "Regulativs" des gA in erheblichem Umfang negative Kosteneffekte erwarten. Es ist zu erwarten, dass potentielle L.-Berechtigte unter - nachvollziehbaren aber unter Kostengesichtspunkten für den Träger der EGH nachteiligen - "Attraktivitäts"-Erwägungen (geografisch / infrastrukturell / allgemeine Lebenshaltungskosten etc.) ihren tats. Aufenthalt nehmen werden. Als Reaktion auf diese Sogwirkung dürfte es für die Träger der EGH (allein) unter Kostengesichtspunkten unausweichlich werden, Abstriche der Ausgestaltung (bislang) vorgehaltener Angebote sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht zu machen. Das dürfte im Widerspruch zur eigentlichen Zielstellung des Gesetzes stehen. Ebenfalls unter Gesichtspunkten der Bedarfsplanung führt der im GE vorgesehene "Verzicht" auf das Merkmal des gA zu erheblichen Schwierigkeiten.
Mecklenburg-vorpommern	1		99	ff		Eine abschließende Einschätzung der Auswirkungen der Anpassung des Behinderungsbegriffs des SGB IX und der Eingliederungshilfe an die UN-BRK ist nicht leistbar. Es kann als sicher gelten, dass sich der Kreis der Leistungsberechtigten signifikant erhöhen wird, da Zugangsvoraussetzungen zur EGH anders definiert, bisher nicht bestehende Leistungen neu eingeführt und die Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen grundlegend neu gefasst werden. Wechselwirkungen im Verhältnis zu dem Kreis der Leistungsberechtigten sind höchstwahrscheinlich bis zwingend. Das Ausmaß der Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten mit entsprechenden Mehrkosten lässt sich nicht seriös abschätzen.
Mecklenburg-Vorpommern	1		215	4	Vor dem Wort "psychisch" ist das Wort "chronisch" einzufügen.	Im Rahmen der Zustimmung zur Richtlinie zur Förderung des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleimBetrieb“ vom 11. April 2016 habe sich die Länder mit dem BMAS u. a. auf die Zielgruppe der "chronisch" psychisch kranken Menschen verständigt.

Land	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung
Mecklenburg-vorpommern	1		216	Satz 2	Vor dem Wort "psychisch" ist das Wort "chronisch" einzufügen.	Im Rahmen der Zustimmung zur Richtlinie zur Förderung des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom 11. April 2016 habe sich die Länder mit dem BMAS u. a. auf die Zielgruppe der "chronisch" psychisch kranken Menschen verständigt.
Mecklenburg-vorpommern	1		242		Es sollte in § 242 ergänzend eine Übergangsfrist zur Herbeiführung der Beschäftigungsquote für Inklusionsprojekte gemäß § 215 Abs. 3 eingefügt werden.	Die Mindestbeschäftigungsquote wird von 25% auf 30% angehoben und u.a. mit EU-Recht begründet. Die Rechtsfolgen können für den Fall, dass die Quote nicht erreicht wird, nicht eingeschätzt werden, insbesondere bei Inklusionsprojekten mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten. Es ist nicht auszuschließen, dass für das Inklusionsprojekt eine dauerhafte neue Aufgabe geschaffen werden muss. Eine Besetzung der Stelle und die erforderlichen organisatorischen Änderungen können nur im Rahmen einer Übergangsfrist herbeigeführt werden.
Mecklenburg-vorpommern	17				Zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung - In § 3 Streichung des neuen Absatzes 6	Während der letzten Länderreferentenbesprechung am 05.11.15 bestand unter den Ländern Einigkeit, dass eine Beteiligung und Einbeziehung von nichtärztlichen Personen im Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin (SVB) nicht erfolgen soll. Auch das BMAS vertrat die Auffassung, dass es sich zwingend um Ärzte handeln muss, um den Status des ärztlichen Sachverständigenbeirats als unabhängiges wissenschaftliches und ehrenamtliches Gremium zu erhalten. Bereits jetzt sind die Behindertenverbände mit ärztlichen Vertretern in allen Facharbeitsgruppen des SVB vertreten (s. Niederschrift TOP 2).

Mecklenburg-Vorpommern - Allgemeine Hinweise zum Bundestellhabegesetz

18.05.2016

Anlage 2

Land	Artikel	Nr.	§	Absatz	Anderungsvorschlag	Begründung
Mecklenburg-vorpommern					Allgemeiner Hinweis: In allen SGB sollte einheitlich der Begriff "behinderte Menschen" durch "Menschen mit Behinderung" ersetzt werden (z.B. Artikel 5 - Änderung SGB III)	Das ist die offizielle Bezeichnung (s. § 1 SGB IX)
Mecklenburg-vorpommern	1		60	2 Nr. 4	Vor "Menschen mit Behinderungen" ist das Wort "für" einzufügen.	Die Ergänzung ist aus unserer Sicht erforderlich, weil der Satz ansonsten unverständlich ist.
Mecklenburg-vorpommern	1		219		Die Formulierung "behinderte Menschen" durch Menschen mit Behinderungen zu ersetzen.	Das ist die offizielle Bezeichnung (s. § 1 SGB IX)
Mecklenburg-vorpommern	1		220	1	"§ 9 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch" sollte durch "§ 62" ersetzt werden	§ 62 SGB IX regelt das Wunsch- und Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen
Mecklenburg-vorpommern	1		220		Die Formulierung "behinderte Menschen" durch Menschen mit Behinderungen zu ersetzen.	Das ist die offizielle Bezeichnung (s. § 1 SGB IX)
Mecklenburg-vorpommern	1		221		Die Formulierung "behinderte Menschen" durch Menschen mit Behinderungen zu ersetzen.	Das ist die offizielle Bezeichnung (s. § 1 SGB IX)
Mecklenburg-vorpommern	1		222		Die Formulierung "behinderte Menschen" durch Menschen mit Behinderungen zu ersetzen.	Das ist die offizielle Bezeichnung (s. § 1 SGB IX)
Mecklenburg-vorpommern	1		223		Die Formulierung "behinderte Menschen" durch Menschen mit Behinderungen zu ersetzen.	Das ist die offizielle Bezeichnung (s. § 1 SGB IX)
Mecklenburg-vorpommern	1		234			In der Begründung muss es auf Seite 312 heißen "Zu § 235 (Einnahmen aus Wertmarken) bis § 237 (Verordnungsermächtigungen)" statt § 234
Mecklenburg-vorpommern	18	2	13		Statt die Angabe "64" durch "82" muss es richtig heißen "64" durch "86".	Behindertengleichstellungsgesetz: Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist neu in § 86 SGB IX geregelt.
Mecklenburg-vorpommern	18	20	18		Statt "§ 18 Absatz 2" muss es richtig "§ 18 Absatz 1"	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung: Die Änderung erfolgt in Absatz 1, nicht in Absatz 2.
Mecklenburg-vorpommern	21	9a	39		In der Begründung zu Nummer 9a (§ 39) ist die Angabe "§ 41" durch die Angabe "§ 58" zu ersetzen.	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung: Die Erstattungsregelung ist neu im § 58 SGB IX geregelt.
Mecklenburg-vorpommern	21	10	39a		Im sechsten Absatz der Begründung zu Nummer 10 (§ 39a) sind die Angaben "§ 41" durch die Angaben "§ 58" zu ersetzen.	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung: Die Erstattungsregelung ist neu im § 58 SGB IX geregelt.